

**Ortsrecht der
Gemeinde Petersaurach**



**Satzung für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule
der Gemeinde Petersaurach
(Mittagsbetreuungssatzung)
(MbS)
vom 10. August 2006**

Inhaltsübersicht

Erster Teil	Allgemeines.....	3
§ 1	Begriffe	3
§ 2	Personal	3
§ 3	Mitteilungen	3
Zweiter Teil	Aufnahme in die Einrichtung.....	4
§ 4	Aufnahme in die Einrichtung	4
Dritter Teil	Abmeldung und Ausschluss	5
§ 5	Abmeldung, Ausscheiden	5
§ 6	Ausschluss vom Besuch	5
§ 7	Krankheit, Anzeige der Krankheit.....	5
Vierter Teil	Sonstiges	6
§ 8	Öffnungszeiten	6
§ 9	Verpflegung	6
§ 10	Ferienregelung und Schließung	7
§ 11	Aufsicht und Haftung.....	7
§ 12	Unfallversicherung	7
Fünfter Teil	Schlussbestimmungen	8
§ 13	Gebühren	8
§ 14	Inkrafttreten	8
	Bekanntmachungsvermerk:.....	8

**Satzung für die Einrichtung
Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule
der Gemeinde Petersaurach
(Mittagsbetreuungssatzung)
(MbS)
Vom 10. August 2006**

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Satzung:

**Erster Teil
Allgemeines**

**§ 1
Begriffe**

- (1) ¹Die Gemeinde Petersaurach betreibt ihre Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule Petersaurach im Ortsteil Petersaurach als öffentliche Einrichtung. ²Die Einrichtung trägt den Namen „Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule der Gemeinde Petersaurach“. ³Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Das Kinderbetreuungsjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Jahres.

**§ 2
Personal**

Die Gemeinde Petersaurach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Einrichtung notwendige Personal.

**§ 3
Mitteilungen**

- (1) Dringende Mitteilungen an die Personensorgeberechtigten werden mittels Elternbriefen bekannt gegeben.
- (2) Die Gemeinde Petersaurach behält sich vor sonstige wichtige Mitteilungen zusätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

Zweiter Teil Aufnahme in die Einrichtung

§ 4 Aufnahme in die Einrichtung

- (1) ¹Vor Beginn des Betreuungsjahres legen die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiträume für die Schulzeit durch schriftliche Anmeldung in der Einrichtung fest. ²Hierbei wird auch festgelegt, ob die Ferienbetreuung in Anspruch genommen wird. ³Die Voranmeldung ist während der Betriebszeiten und/oder während der Anmeldewoche bei der Leitung der Einrichtung möglich. ⁴Der Termin für die jährliche Anmeldewoche wird auch im Amts- und Mitteilungsblatt ortsüblich bekannt gemacht.
- (2) ¹Die Aufnahme in der Einrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. ²Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, deren Personensorgeberechtigte allein erziehend und berufstätig sind;
 - b. Kinder, deren Personensorgeberechtigte sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen;
 - d. Altersstufe der Kinder.
- (3) Darüber hinaus ist die Aufnahme von Geschwisterkindern anzustreben.
- (4) Für Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, wird angestrebt, dass in Absprache mit den anderen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde die Kinder dort aufgenommen werden, um eine vollständige Versorgung innerhalb der Gemeinde sicherzustellen.
- (5) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen.
- (6) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich der Anschrift und der Erreichbarkeit des Kindes und der Personensorgeberechtigten unverzüglich der Kindertageseinrichtungsleitung mitzuteilen. ²Das Gleiche gilt für eintretende personenstandsrechtliche Änderungen
- (7) Berufstätige Personensorgeberechtigte haben sicher zu stellen, dass sie jederzeit erreichbar sind.
- (8) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen.
- (9) ¹Die Anmeldung in der Einrichtung erfolgt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsjahres. Eine Aufnahme des Kindes erfolgt entsprechend der Reihenfolge der Anmeldung. ²Bei freien Plätzen, nachgewiesener Notlage oder bei Zuzug kann eine Anmeldung und Aufnahme auch im laufenden Betreuungsjahr erfolgen.
- (10) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 8 anderweitig vergeben. ²Die Gebührenpflicht bleibt für den Monat der Anmeldung unberührt.
- (11) ¹Mit der Anmeldung des Kindes in der Einrichtung geben die Personensorgeberechtigten ihr Einverständnis dazu ab, dass ihr Kind im üblichen Rahmen fotografiert und gefilmt wird und dass diese Bilder im üblichen Rahmen veröffentlicht werden dürfen. ²Als üblicher Rahmen gilt: Aushänge von Fotos in der Einrichtung, Filmausschnitte zu Elternabenden, Artikel in der örtlichen und regionalen Presse, aber nicht im Internet. ³Möchten die Personensorgeberechtigten nicht, dass Bilder ihres Kindes veröffentlicht werden, so haben sie dies vorher gegenüber der Leitung der Einrichtung schriftlich zu erklären.
- (12) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Dritter Teil Abmeldung und Ausschluss

§ 5 Abmeldung, Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Sollten die Gebühren durch Dritte übernommen worden sein, so scheidet das Kind ohne Abmeldung aus der Einrichtung aus, sobald der Zeitraum endet, für welchen die Zahlung der Gebühren übernommen worden ist.
- (3) ¹Die Abmeldung ist während des Betreuungsjahres nur aus wichtigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Gemeinde Petersaurach) unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende möglich. ²Eine Abmeldung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens zum 31. Mai erfolgen.

§ 6 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - b. erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch des Kindes nicht interessiert sind;
 - c. es wiederholt und trotz Abmahnung gegen diese Satzung verstößt;
 - d. die Personensorgeberechtigten mit dem Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate trotz Mahnung durch die Gemeindekasse in Verzug geraten sind;
 - e. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet;
 - f. sich die Personenberechtigten wiederholt nicht an die gebuchte Abholzeiten halten; trotz Beratungsgespräch mit der Leitung;
 - g. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Personenberechtigten nicht mehr möglich ist.
- (2) ¹Der Ausschluss bedarf des Beschlusses des Gemeinderates. ²Kündigung und Ausschluss bedürfen der Schriftform.

§ 7 Krankheit, Anzeige der Krankheit

- (1) Kinder, die erkrankt sind (wie z. B. Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber), dürfen die Einrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) ¹Bei Erkrankung des Kindes sowie bei Befall durch Läuse oder anderes Ungeziefer, muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. ²Bei nachfolgend aufgeführten Krankheiten muss

vor der Wiederaufnahme des Besuches der Einrichtung eine Bescheinigung vorgelegt werden, aus der ersichtlich ist, dass das Kind ansteckungsfrei ist: Cholera, Diphtherie, EHEC, virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Meningitis, Borkenflechte, Keuchhusten, Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Thyphus abdominalis, Hepatitis A oder E, Windpocken, Läuse.

- (3) ¹Familienangehörige, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. ²Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes erkrankt an einer ansteckenden Krankheit ist.
- (4) Die Leiterin der Einrichtung kann bei Verdacht auf eine ansteckende Krankheit des Kindes oder eines Mitglieds der Wohngemeinschaft von den Personensorgeberechtigten jederzeit ein ärztliches Attest fordern.
- (5) Ausscheider von Salmonella Typhi und Salmonella Paratyphi dürfen nur mit Zustimmung des staatlichen Gesundheitsamtes Ansbach und in Absprache mit der Leitung der Einrichtung die Einrichtung besuchen.
- (6) ¹Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet die Leitung der Einrichtung über Allergien und chronische Erkrankungen des Kindes sofort nach deren Bekannt werden in geeigneter Form zu informieren. ²Soweit vorhanden ist eine Kopie des Allergiepasses in der Einrichtung zu hinterlegen.
- (7) ¹Medikamente werden nur bei Vorliegen eines exakt ausgefüllten Formulars zur Medikamentenverabreichung abgegeben. ²Die Medikamente sind von den Personensorgeberechtigten zur Verfügung zu stellen und dem verantwortlichen Personal persönlich zu übergeben. ³Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Medikamente nicht in die Hände von Kindern gehören und auch nicht in die Taschen der Kinder.

Vierter Teil Sonstiges

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Die Einrichtung ist zu folgenden Zeiten geöffnet:
 - a. In der Schulzeit:
Montag bis Freitag: 11:00 Uhr bis 14:30
 - b. In der Ferienzeit:
Montag bis Freitag: 07:30 Uhr bis 17:30 Uhr
- (2) Die Bekanntgabe der Schließzeiten in den Ferien erfolgt zum Ende des Kalenderjahres.

§ 9 Verpflegung

¹Kinder, die die Einrichtung zur Mittagszeit (Zeit von 12:30 bis 13:30 Uhr) besuchen, können ein in der Einrichtung zubereitetes Mittagessen zu sich nehmen. ²Für das Mittagessen fällt eine separate Gebühr an, deren Höhe vom Gemeinderat festgelegt wird.

§ 10 Ferienregelung und Schließung

- (1) Ferien und Schließtage werden von der Leitung im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegt.
- (2) ¹Die Einrichtung darf maximal an 30 Öffnungstagen des Jahres geschlossen sein. ²Die Schließtage sind überwiegend in die Schulferien zu legen.
- (3) ¹In den Fällen, in denen ein in der Einrichtung tätiger Mitarbeiter an einer beruflichen Fortbildungsveranstaltung teilnimmt oder aus anderen Gründen (Krankheit, Urlaub) seine berufliche Tätigkeit nicht ausübt, kann für die Dauer der Abwesenheit der Betrieb in der Gruppe eingeschränkt werden. ²Außerdem kann mit Zustimmung der Gemeinde der Betrieb in der Einrichtung für einzelne Tage eingeschränkt werden.
- (4) Die Einrichtung kann mit Beschluss des Gemeinderates zeitweilig geschlossen werden.
- (5) Ebenso kann das staatliche Gesundheitsamt aus medizinischen Gründen die gesamte Einrichtung schließen.
- (6) ¹Der Träger wird sich darum bemühen die Kinder anderweitig unterzubringen. ²Ein Rechtsanspruch darauf kann jedoch nicht abgeleitet werden.

§ 11 Aufsicht und Haftung

- (1) Die in der Einrichtung tätigen Mitarbeiter sind während der Öffnungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiter beginnt erst beim Eintreffen des Kindes in der Einrichtung.
- (3) Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg obliegt den Personensorgeberechtigten.
- (4) ¹Schulkinder, die die Einrichtung besuchen, können nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung durch den Personensorgeberechtigten alleine den Nachhauseweg zu Fuß oder per Fahrrad antreten. ²Solange eine solche Erklärung jedoch bei der Leitung nicht in schriftlicher Form vorliegt, muss das Kind persönlich, vor Ende der Buchungs- bzw. Öffnungszeit, abgeholt werden.
- (5) Abholen durch fremde Personen ist in der Regel nur mit schriftlicher Einwilligung mindestens eines Personensorgeberechtigten möglich.
- (6) Geschwisterkinder sind erst nach dem vollendeten 10. Lebensjahr abholberechtigt.
- (7) ¹Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe, der Ausstattung oder sonstigem Eigentum des Kindes wird keine Haftung übernommen. ²Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen. ³Dies trifft ebenfalls für Fahrräder, Roller, u. ä. sowie mitgebrachtes Spielzeug zu.
- (8) Die Gemeinde Petersaurach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (9) ¹Unbeschadet von Absatz 8 haftet die Gemeinde Petersaurach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Petersaurach zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde Petersaurach nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Für Besucher der Einrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14a der Reichsversicherungsordnung

- (2) ¹Auf direktem Weg von der Wohnung zur Einrichtung und zurück, von der Schule zur Kindertageseinrichtung, in der Einrichtung selbst und bei Veranstaltungen der Einrichtung ist das Kind gesetzlich gegen Unfall versichert.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 13 Gebühren

An den Betriebskosten der Einrichtung werden die Personensorgeberechtigten durch monatliche Gebühren beteiligt. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule der Gemeinde Petersaurach.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. September 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Einrichtung „Mittagsbetreuung an der Grund- und Hauptschule Petersaurach“ der Gemeinde Petersaurach (Mittagsbetreuungssatzung) (MBS) vom 01. September 2003 außer Kraft.

Petersaurach, den 10.08.2006

Hans Hausmann
2. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Petersaurach, Nr.08 vom 18.08.2006 bekannt gemacht.

Petersaurach, 21.08.2006

Hans Hausmann
2. Bürgermeister
